SC St. Tönis 1911/20 e.V.

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten von Kindern und Jugendlichen

§ 1 Erlass und Änderung der Abteilungsordnung

1. Diese Abteilungsordnung kann jederzeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands geändert oder aufgehoben werden.

2. Grundlage für die Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Bestimmungen dieser Abteilungsordnung, die im Widerspruch zu der Satzung stehen, sind unwirksam. Die Abteilungsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

3. Die einzelnen Abteilungen haben die Möglichkeit sich darüber hinaus eine eigene, modifizierte Abteilungsordnung zu geben. Die modifizierte Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die modifizierte Abteilungsordnung nicht den Vorgaben der Satzung sowie den Vorgaben dieser Abteilungsordnung widerspricht.

§ 2 Abteilungsorgane

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsleitungen
- die Abteilungsversammlungen.

§ 3 Abteilungsleitungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

2. Jede Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

4. Die Abteilungsleitung setzt sich mindestens zusammen aus dem Abteilungsleiter, dem Geschäftsführer und dem Budgetverwalter. Eine andere Bezeichnung ist unschädlich, soweit die Abteilungsleitung aus mindestens drei Mitgliedern besteht, welche mindestens die nachgenannten Aufgaben des Abteilungsleiters, des Geschäftsführers und des Budgetverwalters übernehmen. Die Abteilungsversammlung kann weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung wählen.

Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind. Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Beschlüsse der Abteilungsleitung sind zu protokollieren.

Sie kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder der Abteilungsleitung an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder der Abteilungsleitung haben in der Sitzung der Abteilungsleitung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

5. Die Bestellung der Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt durch Wahl auf den Abteilungsversammlungen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes volljährige Abteilungsmitglied. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Abteilungsversammlung vorliegt.

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Die Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

7. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Abteilungsleitung durch Beschluss einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur turnusgemäßen Neuwahl führt.

8. Der Abteilungsleiter hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Angelegenheiten seiner Abteilung. Der Abteilungsleiter führt die Abteilung und vertritt sie nach außen und innen. Er beruft die Abteilungsversammlung, Abteilungssitzung und sonstige Sitzungen ein und leitet diese.

9. Der Geschäftsführer vertritt den Abteilungsleiter nach innen, wenn kein Stellvertreter gewählt ist. Er unterstützt den Abteilungsleiter in seiner Arbeit, führt die Schriftwechsel sowie die Chronik der Abteilung und fertigt die Einladungen sowie Protokolle der Versammlungen und Sitzungen, soweit diese Aufgaben nicht anderen Mitgliedern der Abteilungsleitung zugewiesen werden.

10. Der Budgetverwalter verwaltet das Abteilungsbudget. Er erstellt einen Haushaltsplanentwurf. Auf Grundlage dieses Entwurfs verabschiedet die Abteilungsleitung einen für das laufende Jahr verbindlichen Haushaltsplan. Der genehmigte Haushaltsplan ist in der Abteilungsversammlung zu veröffentlichen. Ausgaben der Abteilung dürfen nur im Rahmen dieses Haushaltsplans getätigt werden. Das Jahresbudget der Abteilung muss positiv sein. Alle Ausgaben müssen durch nachgewiesene Einnahmen gedeckt sein. Der geschäftsführende Vorstand hat zu jeder Zeit das Recht, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

11. Vor Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art ist der geschäftsführende Vorstand vom Abteilungsleiter zu informieren.

12. Bei folgenden Maßnahmen ist die vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands durch die Abteilungsleitung einzuholen:

a. Haushaltsplan
b. Anträge aller Art, z.B. an Verbände oder die Stadt Tönisvorst
c. Maßnahmen, durch die im Kalenderjahr voraussichtliche Einnahmen von mehr als EUR 2.500,00 erzielt werden.

13. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eine Sitzung der Abteilungsleitung einzuberufen.

§ 4 Abteilungsversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist ihre Mitgliederversammlung (Abteilungsversammlung).

2. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Sie soll bis zum 30. April des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung geleitet. Ist kein Mitglied der Abteilungsleitung anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Die Abteilungsleitung kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss der Abteilungsleitung haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt die Abteilungsleitung per Beschluss fest.
Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vor-genommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Abteilungsleitung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

5. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen der Abteilungsleitung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

6. Eine Mitgliederversammlung kann von der Abteilungsleitung jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder der Abteilung schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der Abteilungsleitung beantragt wird.
Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

7. Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Abteilungsbudgetprüfer
   b. Entlastung der Abteilungsleitung
   c. Wahl und Abwahl der Abteilungsleitung und der Abteilungsbudgetprüfer
   d. Wahl und Abwahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins
   e. Beschlussfassung über eigene Anträge
   f. Entgegennahme des Haushaltsplans der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr
   g. Festlegung des Abteilungsbeitrags

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Abteilung beschlussfähig.
Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

9. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Abteilung mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Auch der Vereinsvorsitzende, der zu jeder Mitgliederversammlung der Abteilungen persönlich einzuladen ist, ist stimmberechtigt. Bei Verhinderung kann er einen Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand entsenden.

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung kann jedes Abteilungsmitglied an der Abteilungsversammlung teilnehmen und hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

10. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

§ 5 Abteilungsbudgetprüfer

Die Abteilungsversammlung wählt zwei Abteilungsbudgetprüfer, die nicht der jeweiligen Abteilungsleitung angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich das Abteilungsbudget der Abteilung.
Die Abteilungsbudgetprüfer erstatten auf der Abteilungsversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Abteilungsleitung.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die direkte Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung des Vereins wurde durch den geschäftsführenden Vorstand am 25. Juli 2022 beschlossen.